

XL. Zauberei und Hexen

1721.

auch vergiftete teuflische Salben von ihm genommen, mit des Bösen Hilfe mehrmalen
über Feld und in unterschiedliche Weinkeller ausgefahren, und in Summa solche H&auuml;ndel
geführt, die nicht alle zu erz&auuml;hlen, wie sie dann solches mit allen Umst&auuml;nden
peinlich und gütlich ausgesagt und bekennt;

Also und hierauf haben die edlen weisen Herrn Bürgermeister und Rath der fürstlichen
Hauptstadt München diese vor Augen vorgestellten 4 Personen dasjenige, was die Rechte
vermögen, ergehen zu lassen befohlen, darauf dann und zu gehorsamster dieser Folge ihrer
Weisheit meiner günstigen und gebietenden Herrn,

Erkenne ich Christoph Remhofer zu Vatersheim und Haslbach, derzeit geschworener Stadtoberichter
zu München mit Urtheil und Rechten, daß diese vorgenannten 4 Weibspersonen ihrer
einbekannten Hexerei und Uebelthaten halber, die auf die Zauberei statuirte Strafe des Feuers wohl
verdient, in Erw&auuml;gung aber ihres hohen Alters, auch auf gn&auuml;digste Intereession und
Fürbitte hoher gefürsteter Personen, sollen alsbald an den gewöhnlichen Ort der
Gerichtsst&auuml;tte geführt und daselbst mit dem Strang vom Leben zum Tode gerichtet werden;
doch sollen folgendes ihre Körper verbrannt werden.

Publizirt und vollzogen wurde dieses Urtheil am 2. Juli 1590."

In kurzer Zeit darauf sollte die Stadt München ein neuerliches, aber noch
gr&auuml;ßlicheres Schauspiel des blinden Aberglaubens erblicken. Wir lassen die
Erz&auuml;hlung dieses